

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Alten Eichen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Jugendwohngruppe Neustadt, Neustadt-scontrescarpe 160, 28199 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil diese Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 – Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Tage.

Zu betreuender Personenkreis

Aufgenommen werden ältere Kinder (ab 12 Jahren), Jugendliche, sowie junge Volljährige, die aufgrund von kritischen Lebensereignissen einer Neuorientierung bedürfen. Ein zusätz-

licher Schwerpunkt liegt bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie entlassen werden, die seelisch behindert oder von solchen Behinderungen bedroht sind oder die Auffälligkeiten im schulischen Bereich zeigen. Schwangere und junge Mütter, sowie ältere Jugendliche und junge Volljährige, bei denen ein pädagogischer Bedarf vorliegt, werden in einer eigenen Wohnung betreut.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34, 35 a, 36 sowie § 41 SGB VIII. Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Jugendwohngruppe Neustadt verfügt insgesamt über **10 Plätze (8 bzw. 9 Plätze im Haus und ein bzw. zwei nachbarschaftliche Apartments je nach Bedarf)**. Zusätzlich ist ein Notzimmer vorhanden. Betreuung findet **Rund-um-die-Uhr** statt. Für die nachbarschaftlichen Apartments ist die Nachtbereitschaft über das Telefon zu erreichen.

Ziele sind:

- Strukturen und Muster in der Herkunftsfamilie und im bisherigen Lebensweg zu erkennen und damit umzugehen.
- Sinnvolle eigene Ziele entwickeln und erproben
- Stabile Beziehungen aufzubauen
- Beziehungen zur eigenen Familie soweit wie möglich zu klären und angemessen zu gestalten
- Lernen, Konflikte konstruktiv auszutragen, Frustration und Langeweile auszuhalten, aktive und befriedigende Freizeitaktivitäten auszuüben, ein konstruktives Verhältnis zu Grenzen zu entwickeln.
- Lernen, Lebensstrategien zu entwickeln, die zu einem eigenständigen zufriedenstellenden Leben führen.

Angestrebt wird, je nach Situation und Alter der Jugendlichen, eine Reintegration in die Familie oder eine Verselbstständigung mit eigener Lebensperspektive.

Leistungen:

- Notwendige Aufsicht und Betreuung
- Gestaltung der Gruppenatmosphäre und des Wohnumfeldes
- Alltägliche Versorgung
- Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Schaffung von Voraussetzungen für eine körperlich gesunde Entwicklung

- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Sozialverhaltens
- Förderung der Vertretung von eigenen Belangen (Partizipation)
- Geschlechtsspezifische Förderung
- Schulische/ berufliche Förderung
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- Methodische Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- Nachsorge
- Umgang mit Krisen
- Einzelfallbezogene Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem AfSD

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe. Hierzu wird auf die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidungspauschale und die Taschengeldsätze verwiesen.

Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

Die Kerngruppe befindet sich in der Neustadtscontrescarpe Nr. 160. Es ist ein dreigeschossiges Haus im Bremer Stil mit sieben Einzelzimmern, Gruppenraum, Wohnküche, Bädern, Dachboden für Werk- und Bastelaktivitäten, Garage für Tischtennis und Kicker, Funktionsräumen, Büro und Besprechungszimmer und einem kleinen Garten. Im Haus befinden sich weiter zwei Apartments im Dachgeschoß für Jugendliche, die weniger Betreuung aber noch Unterstützung, Beratung und Hilfestellung in lebenspraktischen Fragen (auf dem Weg in die eigene Wohnung) brauchen. Die ein bis zwei Außenplätze (Einzelapartments) befinden sich in der Nähe der Kerngruppe, um genügend Kontakt zu gewährleisten.

Für die Jugendwohngruppe steht ein PKW zur Verfügung

Das Team der Wohngruppe Neustadt umfaßt 4,88 Stellen Sozialpädagogen, 1 Berufspartikantin/-ten, 0,78 Stelle Hauswirtschafterin sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.03.2014 bis 31.12.2014 beträgt die Gesamtvergütung

€ 136,73 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 123,06 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 129,08 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 7,65 pro Person/ täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 beträgt die Gesamtvergütung

€ 138,93 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 125,04 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 131,28 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 7,65 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. März 2014** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

6. Sonstiges

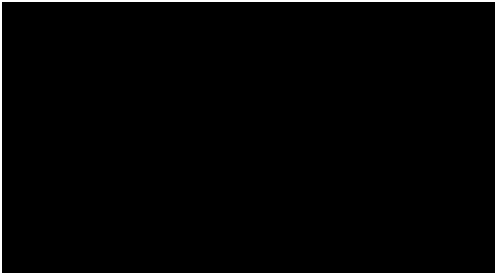
Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen

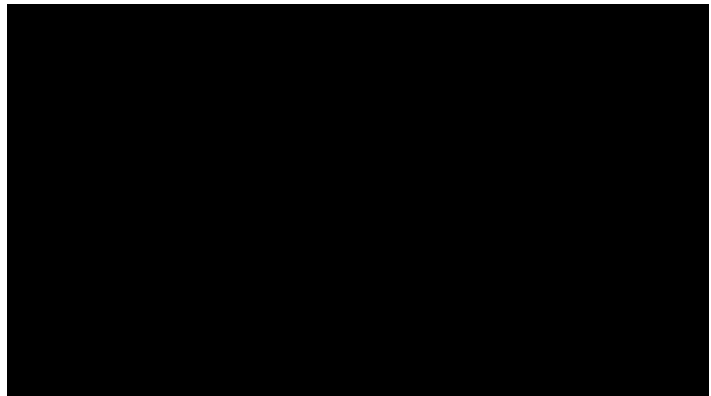
ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Bremen, März 2015

Die Senatorin für Soziales,



Einrichtungsträger



Anlage: Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit max. 10 Plätzen ist ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 8 und 16 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. <p>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform. • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Integration in das soziale Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen. • Verselbständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings,

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

<p>11. Leistungsentgelt</p>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinrichtung soweit erforderlich.
------------------------------------	--

